



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

31. Jahrgang

Potsdam, den 29. Oktober 2020

Nummer 102

Verordnung zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften an das Personenstandsrecht und an die Verordnung (EU) 2016/679

Vom 27. Oktober 2020

Auf Grund des § 74 Absatz 1 Nummer 2 und 3 und Absatz 2 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2522) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung und auf Grund des § 74 Absatz 1 Nummer 1, 4 und 5 und Absatz 2 des Personenstandsgesetzes in Verbindung mit der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach § 74 des Personenstandsgesetzes vom 22. August 2013 (GVBl. II Nr. 62 S. 4) verordnet der Minister des Innern und für Kommunales:

Artikel 1

Änderung der Brandenburgischen Personenstandsverordnung

Die Brandenburgische Personenstandsverordnung vom 22. August 2013 (GVBl. II Nr. 62), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. März 2020 (GVBl. II Nr. 15) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Standesbeamtinnen und Standesbeamten werden von den Aufgabenträgern, die nach dem Personenstandsausführungsgesetz ein Standesamt führen, durch Aushändigung einer Urkunde bestellt.“

b) Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

c) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Die erforderliche Anzahl richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten, insbesondere nach der Größe des örtlichen Zuständigkeitsbereichs und der Anzahl der Beurkundungen. Standesbeamtinnen und Standesbeamte, die gemäß Absatz 4 bestellt oder gemäß § 3a beauftragt wurden, dürfen nicht in die Berechnung der erforderlichen Anzahl nach den Sätzen 1 und 2 einbezogen werden.“

d) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bestellung ist der unteren Fachaufsichtsbehörde mitzuteilen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist im Ausnahmefall die Bestellung mit Zustimmung der unteren Fachaufsichtsbehörde zulässig. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die fachliche Eignung auf andere Weise nachgewiesen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 sichergestellt wird.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Standesbeamtinnen und Standesbeamten sind verpflichtet, sich zur Aufrechterhaltung der fachlichen Eignung regelmäßig auf den Gebieten des Personenstands-, Familien-, Namens- und Staatsangehörigkeitsrechts sowie des internationalen Privatrechts fortzubilden. Die Aufgabenträger regeln und gewährleisten die fachbezogene Fortbildung; sie können deren Art und Umfang festlegen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „ausscheidet“ die Wörter „oder in den Ruhestand oder die Freistellungsphase der Altersteilzeit eintritt“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 2 Absatz 3“ die Wörter „über einen Zeitraum von zwei Jahren“ eingefügt und das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) In Absatz 5 werden die Wörter „und der obersten“ gestrichen.

4. Die Überschrift des Abschnitts 2 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2**Elektronische Registerführung“.**

5. Vor § 4 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Unterabschnitt 1**Zentrales elektronisches Personenstandsregister“.**

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Cottbus“ durch die Wörter „Cottbus/Chósebuz“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das zentrale elektronische Personenstandsregister wird von der Stadt Cottbus/Chósebuz als automatisiertes Verfahren zum Abruf personenbezogener Daten aus den Personenstandsregistern der teilnehmenden Aufgabenträger betrieben.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „teilnehmenden Standesämter“ durch die Wörter „Standesämter der teilnehmenden Aufgabenträger“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

- b) Absatz 5 wird aufgehoben.
8. § 6 wird aufgehoben.
9. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Abrufe sind durch den Betreiber zu protokollieren.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Zum Zweck der Kontrolle der Rechtmäßigkeit von Datenabrufen und zur Gewährleistung von Betroffenenrechten sind dem verantwortlichen Aufgabenträger die hierfür erforderlichen Protokoll Daten auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.“
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Wurden konkrete Anhaltspunkte für unerlaubte Zugriffe festgestellt, sind die Leitung und die oder der Datenschutzbeauftragte des registerführenden sowie des abrufenden Aufgabenträgers unverzüglich zu informieren. Ergänzend zu den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates von 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) ist die jeweils zuständige untere Fachaufsichtsbehörde sowie der Betreiber des zentralen elektronischen Personenstandsregisters zu informieren.“
10. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Verantwortlichkeiten

- (1) Der Betreiber ist zuständig für die Einhaltung der für die Einrichtung und den Betrieb des zentralen elektronischen Personenstandsregisters geltenden Vorschriften. Soweit der Betreiber dabei personenbezogene Daten verarbeitet, ist er Verantwortlicher im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679.
- (2) Rufen die teilnehmenden Aufgabenträger personenbezogene Daten mittels des zentralen elektronischen Personenstandsregisters ab, sind sie insoweit Verantwortliche im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679. Stellt ein Aufgabenträger Verfahrensmängel fest, hat er den Betreiber unverzüglich darüber zu informieren.
- (3) Um sicherzustellen, dass der Aufgabenträger seine Verantwortung nach Absatz 2 Satz 1 wahrnehmen kann, gewährleistet der Betreiber
1. die Bereitstellung der für das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten und notwendige Datenschutz-Folgenabschätzungen des Aufgabenträgers nach Artikel 30 Absatz 1 und Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 erforderlichen Angaben sowie sonstiger, für die Erfüllung der Verpflichtungen des Verantwortlichen benötigter, Informationen auf Anfrage und
 2. die unverzügliche Information des Aufgabenträgers über bekannt gewordene Verfahrensmängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und die voraussichtliche Dauer der Mängelbeseitigung.
- (4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Stellen sind, soweit nach diesen Vorschriften eine Verantwortlichkeit besteht, auch für die Einhaltung der in den Artikeln 12 bis 21 sowie 33 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 geregelten Verpflichtungen zuständig. Der abrufende Aufgabenträger und gegebenenfalls der Betreiber übernehmen auf Anforderung die hierfür notwendigen Angaben.“

11. Nach § 8 wird folgender Unterabschnitt 2 eingefügt:

„Unterabschnitt 2

Allgemeine Vorschriften zur elektronischen Registerführung

§ 9

Datenschutz-Folgenabschätzung

Werden personenbezogene Daten in elektronischen Personenstandsregistern oder aufgrund dieser Verordnung verarbeitet, ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung auf der Grundlage einer Risikobewertung nur in Bezug auf die in Artikel 35 Absatz 7 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679 genannten technischen und organisatorischen Maßnahmen durchzuführen. § 4 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 7), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 43 S. 38) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 10

Elektronische Sammelakte

- (1) Werden Sammelakten elektronisch geführt, ist eine Verknüpfung mit den elektronischen Personenstandsregistern zu gewährleisten.
- (2) Sammelakten sind nicht Bestandteil des zentralen elektronischen Personenstandsregisters.

§ 11

Untere Fachaufsichtsbehörden

- (1) Den unteren Fachaufsichtsbehörden ist zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben lesender Zugriff auf die elektronischen Personenstandsregister zu gewähren.
- (2) Werden Sammelakten elektronisch geführt, gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Für den Zugriff gilt § 5 Absatz 2 und 4 entsprechend.“

12. Der bisherige § 9 wird § 12.

13. Der bisherige § 10 wird aufgehoben.

Artikel 2

Weitere Änderung der Brandenburgischen Personenstandsverordnung

§ 8 Absatz 3 der Brandenburgischen Personenstandsverordnung vom 22. August 2013 (GVBl. II Nr. 62), die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
 - „2. die Bereitstellung der für das Sicherheitskonzept des Aufgabenträgers nach § 16 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen E-Government-Gesetzes vom 23. November 2018 (GVBl. I Nr. 28) in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Informationen und“.
3. Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

Artikel 3

Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach § 74 des Personenstandsgesetzes

In der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach § 74 des Personenstandsgesetzes vom 22. August 2013 (GVBl. II Nr. 62 S. 4) werden die Wörter „§ 74 Absatz 1 Nummer 1, 4 und 5“ durch die Angabe „§ 74 Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Verfahrensverzeichnis vom 10. September 2009 (GVBl. II S. 650) außer Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. November 2020 in Kraft.

Potsdam, den 27. Oktober 2020

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Dr. Dietmar Woidke

Der Minister des Innern und für Kommunales

Michael Stübgen